

Förderrichtlinien

zur außerschulischen Jugendbildung

für

Verbände, Gruppen und Initiativen

in der

Stadt Bingen am Rhein



BINGEN

Perspektiven am Rhein

Stadtjugendpflege Bingen
Rochusallee 2, 55411 Bingen am Rhein
www.bingen.de -Familie und Bildung-

Frau Alexandra Wagner, Tel. 06721-184221 alexandra.wagner@bingen.de
Frau Tanja Viehmann, Tel. 06721-184105 tanja.viehmänn@bingen.de

Präambel

„Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklungen erforderlichen Angebote zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.“ (§ 11 Abs. 1 SGB VIII)

Sehr verehrte Akteure der Kinder- und Jugendarbeit in unserer Stadt,

das Kinder- und Jugendhilfegesetz zeichnet den Rahmen unseres vielfältigen Engagements, die Interessen der jungen Generation in unserer Stadt ernst zu nehmen und entsprechend zu fördern.

Auf dieser Basis ist es Ziel der „städtischen Richtlinien zur Förderung der außerschulischen Jugendbildung“, die vielfältigen Angebote von Jugendgruppen, Jugendinitiativen und verbandlicher Jugendarbeit der Stadt Bingen nachhaltig zu unterstützen, bei denen die Bedürfnisse der Kinder, Jugendlichen und/oder jungen Erwachsenen im Mittelpunkt der Planungen und Durchführungen stehen.

Projekte, die in ihrer Intention und Methodik die Integration von Migrantinnen und Migranten sowie den Genderaspekt im Besonderen berücksichtigen, sind wegweisend in der heutigen pädagogischen Praxis. Von daher ist es uns ein besonderes Anliegen, ehrenamtlich Engagierte bei ihrer Arbeit in diesen Bereichen zu ermutigen.

Hierzu stellt die Stadt Bingen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Haushaltsmittel für alle nachfolgend definierten Förderungsbereiche der Kinder- und Jugendarbeit zur Verfügung.

Mit Ihrer ehrenamtlichen Arbeit im sozialen Bereich unseres Gemeinwesens unterstützen Sie viele Familien in der Erziehung und Förderung ihrer Kinder und bereichern so in vielfältiger Weise das Miteinander in unserer liebenswerten Stadt.

Bingen am Rhein, im November 2009

Thomas Feser

Bürgermeister und
Jugenddezernent

Förderungsbereiche

Gefördert werden Maßnahmen und Projekte

- 1) der **sozialen Bildung und Freizeit,**
 - 2) der **politischen Jugendbildung,**
 - 3) der **internationalen Jugendbegegnung,**
 - 4) der **Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher**
- und 5) der **Ferienbetreuung.**

Außerdem gefördert werden

- 6) der **Einsatz pädagogischer Helfer,**
- und 7) die **Durchführung von Jugend-Kultur-Veranstaltungen sowie Neuanschaffungen.**

Förderungsausschlüsse

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- alle Veranstaltungen mit **privatem, kommerziellem, rein religiösem oder parteipolitischem Charakter,**
- **schulische** Veranstaltungen, **Sportwettkämpfe und Familienfreizeiten**
- prinzipiell alle Teilnehmer, die nicht mit ihrem **1. Wohnsitz in der Stadt Bingen** gemeldet sind,

sowie alle Maßnahmen

- mit **weniger als 7 Teilnehmern,**
 - bei denen der **Betreuungsschlüssel von in der Regel 7 Teilnehmern** je Gruppenleiter/ pädagogischer Helfer nicht eingehalten wird,
 - an denen die Teilnehmer oder der Antragsteller sich nicht angemessen an den Kosten beteiligen,
 - bei denen ein **Bagatellbetrag von weniger als 10,00 Euro** ausgezahlt werden müsste
- oder - zu denen in der **Antragstellung wider besseren Wissens falsche Angaben** gemacht wurden.

1. Soziale Bildung und Freizeit

Förderungsrahmen

Gefördert werden **mit Übernachtung verbundene Wanderfahrten, Lager und Freizeiten in den Ländern der europäischen Gemeinschaft.**

Die Maßnahmen müssen außer der Gruppenleitung **mindestens 7 Teilnehmende** von **7 bis 27 Jahren** umfassen.

Förderungsumfang

Für Teilnehmende aus der Stadt Bingen beträgt der Zuschuss bei **mindestens 3, höchstens 21 Tagen, 2,00 Euro je Tag und Teilnehmenden. Sozial benachteiligte Teilnehmende** werden mit **4,00 Euro** gefördert.

An- und Abreisetag werden ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der An- und Abreise voll bezuschusst.

Einschränkungen

Für **volljährige Teilnehmende** wird nur dann ein Zuschuss gewährt, wenn sie keine regelmäßigen Einkünfte aus einem festen Arbeitsverhältnis beziehen oder sich in Ausbildung befinden (Schüler, Studenten, Auszubildende). Der Antragsteller hat hierüber einen Nachweis zu führen.

Antragsverfahren

Das vollständig ausgefüllte aktuelle **Antragsformular** der Stadtverwaltung Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ ist bei der Stadtjugendpflege Bingen einzureichen und **muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dort vorliegen.**

Achtung: Ohne Bestätigung der Freizeitstätte kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Querverweis

Der Einsatz Ehrenamtlicher/pädagogischer Helferinnen bzw. Helfer (PH) wird ebenfalls gefördert (siehe Seite 11).

2. Politische Jugendbildung

Förderungsrahmen

Gefördert werden **mit Übernachtung verbundene Lehrgänge und Seminare** in den **Ländern der europäischen Gemeinschaft**, die der staatsbürgerlichen oder sozialpolitischen Bildung der Jugend im Alter von **12 bis 27 Jahre** dienen. Der Begriff „sozialpolitische Bildung“ schließt **auch Schulendtage** ein.

Die Lehrgänge und Seminare müssen **mindestens 7** und in der Regel **höchstens 30 Teilnehmende** umfassen.

Förderungsumfang

Für Teilnehmende aus der Stadt Bingen beträgt der Zuschuss bei **mindestens 2, höchstens 7 Schulungstagen, 4,00 Euro je Tag und Teilnehmenden**, wenn ein Programm von **je mindestens 6 Zeitstunden** durchgeführt wird.

An- und Abreisetag gelten als Schulungstage, wenn das Programm **je mindestens 3 Zeitstunden** umfasst.

Antragsverfahren

Das vollständig ausgefüllte aktuelle **Antragsformular** der Stadtverwaltung Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ ist zusammen mit dem **durchgeführten Programm** bei der Stadtjugendpflege Bingen einzureichen und **muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dort vorliegen**.
Achtung: Ohne Bestätigung der Freizeitstätte kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Querverweis

Zusätzlich sind Kosten für Referentinnen und Referenten bezuschussungsfähig (siehe Seite 8: Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher).

3. Internationale Jugendbegegnung

Förderungsrahmen

Internationale Jugendarbeit soll durch **persönliche Begegnung junger Menschen aus verschiedenen Ländern** einen Beitrag zur besseren Verständigung und Zusammenarbeit über Grenzen hinweg erbringen.

Die deutschen Teilnehmenden sollen hierzu über die **Verhältnisse** (politisch, wirtschaftlich, sozial, kulturell) **im Partnerland** schon **vor** Beginn der Maßnahme ausreichend informiert werden.

Zwischen den deutschen und den ausländischen Partnerinnen und Partnern muss rechtzeitig ein **Programm** vereinbart werden, das Auskunft über Art und Weise sowie Ablauf der Begegnung gibt.

Die Maßnahmen müssen außer der Gruppenleitung mindestens **7 und in der Regel höchstens 30 Teilnehmende** von **12 bis 27 Jahre** umfassen.

Förderungsumfang

Bei Begegnungen **im Ausland** beträgt der Zuschuss für Teilnehmende aus der Stadt Bingen **4,00 Euro je Tag und Teilnehmenden**.

Bei Begegnungen **in Bingen** beträgt der Zuschuss für **alle Teilnehmenden**, also auch für die jungen Gäste aus dem Ausland, **2,00 Euro je Tag und Teilnehmenden**.

Gefördert werden Maßnahmen, die **mindestens 6, höchstens 21 Tage**, dauern.

Sonderfall EU-Osterweiterung

Bei Begegnungen **in den Staaten der EU-Osterweiterung** beträgt der Zuschuss für Teilnehmende aus der Stadt Bingen **5,00 Euro je Tag und Teilnehmenden**.

Bei Begegnungen **in Bingen** beträgt der Zuschuss für **alle Teilnehmenden**, also auch für die jungen Gäste aus den Staaten der EU-Osterweiterung, **2,50 Euro je Tag und Teilnehmenden**.

Antragsverfahren

Internationale Jugendbegegnungen sind **vorab formlos** bei der Stadtjugendpflege Bingen mit folgenden Angaben anzumelden:

- Anzahl der Teilnehmenden,
- Reiseziel,
Inhalte der Reise/Programm
- Dauer der Maßnahme.

Es gelten folgende **Anmeldefristen**:

- 1. März:** Für Maßnahmen, die in den Monaten Mai bis September stattfinden
1. September: Für Maßnahmen, die in den Monaten Oktober bis April stattfinden

Ein **Verwendungsnachweis** ist **spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme** bei der Stadtjugendpflege Bingen einzureichen und muss enthalten:

- eine eingehende **Darstellung des Programmablaufs**,
- eine Aufstellung (mit Belegen) über **alle Einnahmen und Ausgaben**,
(Bundes-, Landesmittel, Eigenmittel, Beiträge Dritter)
- alle **Rechnungsbelege** in Fotokopie,
- das vollständig ausgefüllte aktuelle **Antragsformular** der Stadtverwaltung Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“.

Achtung: Ohne Bestätigung der Freizeitstätte kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

Querverweis

Der Einsatz Ehrenamtlicher/pädagogischer Helferinnen bzw. Helfer (PH) wird ebenfalls gefördert (siehe Seite 11).

4. Aus- und Weiterbildung Ehrenamtlicher

Förderungsrahmen

Maßnahmen, die jugendpflegerische und jugendpolitische Themen behandeln und der Aus- und Weiterbildung von jungen Menschen dienen, sind förderungsfähig.

Zuschussfähig sind:

- **Kursreihen**
 - **Tagesveranstaltungen**
 - **Mehrtägige Lehrgänge**
- und - **Kosten für Referentinnen und Referenten.**

An der Maßnahme müssen neben der Gruppenleitung **mindestens 7** und in der Regel **höchstens 40 Personen** teilnehmen; sie müssen das **14. Lebensjahr vollendet** haben. Bis zu **einem Viertel** der Teilnehmenden können auch im Alter von 12 und 13 Jahren sein.

Kursreihen

Gefördert werden jährlich bis zu **20 Kurseinheiten** pro Träger.

Die Kurse müssen in methodischer Reihenfolge aufeinander aufbauen und **mindestens 3, höchstens aber 8 Kurseinheiten, mit je 2 Zeitstunden** umfassen.

Für jede Kurseinheit beträgt der Zuschuss **1,50 Euro pro Teilnehmenden.**

Tagesveranstaltungen

Gefördert werden bis zu **10 Tagesveranstaltungen** pro Träger.

Die Tagesveranstaltung muss **mindestens 6 Zeitstunden Programm** umfassen.

Die Förderung beträgt **pro Veranstaltungstag und Teilnehmende 3,00 Euro.**

Mehrtägige Lehrgänge

Gefördert werden **mit Übernachtung verbundene Lehrgänge (mit Bestätigung der Übernachtungsstätte).**

Für die Teilnehmenden beträgt der Zuschuss bei **mindestens 2, höchstens 15 Schulungstagen, 6,00 Euro je Tag und Teilnehmende**, wenn ein **Programm** von je **mindestens 6 Zeitsunden** durchgeführt wird.

An- und Abreisetag gelten als Schulungstage, wenn das **Programm je mindestens 3 Zeitstunden** umfasst.

Kosten von Referentinnen und Referenten

Im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung von ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, der politischen Jugendbildung und der internationalen Jugendbegegnung gewährt die Stadt Zuschüsse zu den Kosten für Referentinnen und Referenten.

Gefördert werden Kosten, wenn

- Themen behandelt werden, die **besondere Fachkenntnisse** erfordern,
- und die Referentinnen oder Referenten **nicht haupt- oder ehrenamtliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des angestellten Verbandes** sind.

Der Zuschuss beträgt bei Tagesveranstaltungen und mehrtägigen Veranstaltungen mit **mindestens 4 Zeitstunden** Tätigkeit der Referentinnen und Referenten **ein Drittel der Kosten, höchstens jedoch 40,00 Euro pro Tag (Bei mindestens 2 Zeitstunden ein Drittel der Kosten, höchstens jedoch 20,00 Euro pro Tag)**.

Antragsverfahren

Das vollständig ausgefüllte aktuelle **Antragsformular** der Stadtverwaltung Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ ist zusammen mit dem **durchgeführten Programm** bei der Stadtjugendpflege Bingen einzureichen und **muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dort vorliegen**.

5. Ferienbetreuung

Förderungsrahmen

Gefördert werden **Ferienbetreuungsaktivitäten**, die **während der Schulferien** für **Binger Kinder** angeboten und durchgeführt werden.

Die **Aktivitäten** sollten durch entsprechende **Öffentlichkeitsarbeit** beworben und allen Kindern und Jugendlichen aus Bingen zugänglich sein. Im Idealfall sollten die **Aktivitäten 6 Wochen vor Ferienbeginn mit der Stadtjugendpflege koordiniert** um mit dem Ferienprogramm der Stadt Bingen veröffentlicht zu werden.

Die Maßnahmen müssen **mindestens 7 Teilnehmende** von **6 bis 16 Jahren** (1. bis 10. Schuljahr) umfassen.

Förderungsumfang

Für die Teilnehmenden beträgt der Zuschuss bei **mindestens 3 Werktagen 2,00 Euro je Tag und Teilnehmende**, wenn ein Programm von **je mindestens 4 Zeitstunden** durchgeführt wird.

Antragsverfahren

Ferienbetreuungsmaßnahmen sind **formlos** bei der Stadtjugendpflege Bingen in **angemessener Frist** - jedoch **spätestens 4 Wochen vor Ferienbeginn - unter der Maßgabe**, dass keine weiteren Zuschüsse bei der Stadt Bingen beantragt werden, anzumelden.

Ein **Verwendungsnachweis** ist **spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme** bei der Stadtjugendpflege Bingen einzureichen und muss enthalten:

- das vollständig ausgefüllte aktuelle **Antragsformular** der Stadtverwaltung Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“. Für jede Aktivität (Tagesveranstaltung) ist eine gesonderte Teilnehmerliste (mit Namen der Kinder, Wohnort, Alter) beizufügen.
- eine eingehende **Darstellung des Programmablaufs**
- eine Aufstellung (mit Belegen) über **alle Einnahmen und Ausgaben** (Teilnehmerbeiträge, Landes-, Kreismittel, Eigenmittel, Beiträge Dritter/Spenden)

Querverweis

Der Einsatz Ehrenamtlicher/pädagogischer Helferinnen bzw. Helfer (PH) wird ebenfalls gefördert (siehe Seite 11).

6. Einsatz von Ehrenamtlichen/ pädagogischen Helferinnen und Helfern

Förderungsrahmen

Gefördert wird der Einsatz von **Ehrenamtlichen/pädagogischen Helferinnen und Helfern (PH)** bei Maßnahmen zur „Sozialen Bildung und Freizeit“, „Internationalen Jugendbegegnung“ sowie von „Ferienbetreuungsaktivitäten“.

Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen in **3 bis 21 zusammenhängenden Tagen und mit Übernachtungen** durchgeführt werden.

Die Förderung kann für alle Personen gewährt werden, die **weder hauptberuflich, noch als Praktikanten/Praktikantinnen oder Honorarkräfte** beim Antragsteller tätig sind.

Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass die PH

- bei Beginn der Maßnahme **das 16. Lebensjahr vollendet** haben,
- auf ihre Betreuungsaufgabe **vorbereitet** sind

und - ggf. als Jugendliche durch geeignete volljährige Verantwortliche im Einsatz **angeleitet** werden.

Förderungsumfang

Für **je 7 Teilnehmende** aus der Stadt Bingen kann **ein PH mit 6,00 Euro je Tag** gefördert werden.

Nehmen **junge Menschen mit Behinderung** teil, wird zusätzlich **ein PH für je angefangene 4** dieser Teilnehmenden gefördert.

Antragsverfahren

Das vollständig ausgefüllte aktuelle **Antragsformular** der Stadtverwaltung Bingen zur „Förderung der außerschulischen Jugendbildung“ ist bei der Stadtjugendpflege Bingen einzureichen und **muss spätestens 2 Monate nach Beendigung der Maßnahme dort vorliegen**.

Achtung: Ohne Bestätigung der Freizeitstätte kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

7. Durchführung von Jugend-Kultur-Veranstaltungen sowie Neuanschaffungen

Förderungsrahmen

Gefördert wird die Durchführung von **außerschulischen jugendpflegerischen Maßnahmen** sowie **Neuanschaffungen** an förderungswürdig anerkannte Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen aus der Stadt Bingen.

Voraussetzung ist, dass die Sonderveranstaltung, Jugendinitiative, Aktion, Maßnahme oder das Projekt **gemeinnützigen Charakter** im Sinne der „außerschulischen Jugendbildung“ hat. Sie **muss nicht** in einem Verband oder Verein organisiert sein.

Die **Neuanschaffungen** wie Lehrbücher, Literatur über Gruppenarbeit, Werkzeuge, Geräte und Spiele müssen für die Kinder- und Jugendarbeit bestimmt sein.

Die Ausgaben dürfen von den Einnahmen nicht gedeckt werden.

Förderungsumfang

Die Höhe des Zuschusses wird durch die Stadtjugendpflege Bingen im Einzelfall festgesetzt, beläuft sich jedoch auf **max. 125,00 Euro**.

Antragsverfahren

Die Jugend-Kultur-Veranstaltung bzw. Maßnahme ist **2 Wochen vor Beginn mit einem Kostenvoranschlag und einer Konzeption** bei der Stadtjugendpflege Bingen anzumelden.

Ein Verwendungsnachweis ist **spätestens 2 Monate nach Beendigung der Veranstaltung bzw. Maßnahme** bei der Stadtjugendpflege Bingen einzureichen und muss enthalten:

- eine Aufstellung (mit Belegen) über **alle Einnahmen und Ausgaben** (Landes-, Kreismittel, Eigenmittel, Beiträge Dritter/Spenden)
- einen Nachweis über die Finanzierung der Anschaffung/en